

Leitsätze DGVZ 07-08/2020

Spätester Anmeldezeitpunkt zur Insolvenztabelle für privilegierte Forderungen

(InsO § 302 Nr. 1 InsO)

Eine Verbindlichkeit des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung wird von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn der Gläubiger die Forderung nicht unter Angabe des Rechtsgrunds bis spätestens zum Schlusstermin zur Tabelle angemeldet hat; dies gilt auch für den Fall, dass der Schlusstermin im schriftlichen Verfahren durchgeführt wird.

(BGH, Urteil vom 19.12.2019 – IX ZR 53/18)

Versagungsantrag nur durch Gläubiger mit angemeldeter Forderung – Verschweigen des Insolvenzverfahrens

(InsO §§ 38, 290 I Nr. 6, 297a I)

Den Antrag, die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn sich nach dem Schlusstermin herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 I InsO vorgelegen hat, können nur Insolvenzgläubiger stellen, die sich durch Anmeldung ihrer Forderung am Insolvenzverfahren beteiligt haben.

(BGH, Beschluss vom 13.2.2020 – IX ZB 55/18)

Einwendungen gegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Erfüllung bei Zwangsvollstreckung

(ZPO § 574, § 767, § 887, § 888)

Der Einwand der Unzumutbarkeit der Erbringung einer vertretbaren Handlung kann nur im Wege der Zwangsvollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden. Der Einwand der Unmöglichkeit der Erfüllung der vollstreckbaren Forderung kann der Zwangsvollstreckung auch im Verfahren nach § 888 ZPO entgegengehalten werden.

(OLG Bremen (3. Zivilsenat), Beschluss vom 26.03.2020 – 3 W 7/20)

Vollstreckungsschutz für Corona-Soforthilfe

(ZPO § 765a, § 850k; LHO NRW § 53)

Eine Tilgung von Altschulden durch Pfändung eines Kontoguthabens aus der Gutschrift der Corona-Soforthilfe stellt eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung dar, die unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine nicht mit den guten Sitten vereinbarte Härte für den Schuldner herbeiführt.

(LG Köln, Beschluss vom 23.4.2020 – 39 T 57/20 –)

Einsicht in Anfrage zur Drittauskunft

(ZPO § 760; § 802I)

Der Gläubiger hat das Recht, eine Abschrift der Anfrage des Gerichtsvollziehers auf Einholung einer Drittauskunft bei der jeweiligen Drittstelle zu erhalten.

(LG Tübingen, Beschluss vom 26.3.2020 – 5 T 34/20 –)

Keine Drittauskunft für unbeteiligte Folgegläubiger

(ZPO § 802I Abs. 1)

Einem Folgegläubiger kann eine Drittauskunft durch den Gerichtsvollzieher nur erteilt werden, wenn gegenüber diesem Gläubiger die Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft zuvor verletzt wurde.

(AG Essen, Beschluss vom 5.5.2020 – 30 M 970/20 –)

Beitragsnachweis der Krankenkasse als Vollstreckungstitel

(ZPO § 724 Abs. 1, § 725; SGB IV § 28f Abs. 3; SGB X § 66 Abs. 1; § 66 Abs. 4)

Zu den Anforderungen an einen für die Zwangsvollstreckung geeigneten Beitragsnachweis als Vollstreckungstitel und der Alternative eines Leistungsbescheids.

(AG Heilbronn, Beschluss vom 23.4.2020 – 9 M 3082/20 -)

Ermessen des Gerichtsvollziehers für Art der Zustellung

(GvKostG § 5, § 7 Abs. 1; ZPO § 192, § 194, § 802f Abs. 4; GvKostG KV 100, KV 101, KV 700 Nr. 2 Abs. 4)

1. Soweit die Entscheidung des Gerichtsvollziehers, eine Ladung zur Abnahme der Vermögensauskunft persönlich zuzustellen, nachvollziehbar ist, liegt keine fehlerhafte Ausübung des Ermessens vor.
2. Eine Dokumentenpauschale für die Anfertigung von Abschriften des Vermögensverzeichnisses auf Antrag des Schuldners ist von demjenigen zu erheben, der die Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft zahlt. In der Regel ist daher die Dokumentenpauschale für die zweite Abschrift des Vermögensverzeichnisses beim Gläubiger zu erheben.

(AG Duderstadt, Beschluss vom 10.5.2019 – 12 M 803/18 –)

Mit einer Anmerkung der Schriftleitung

Gebühr für Pfändungsauftrag nach Vermögensauskunft

(GvKostG KV 604, KV 205)

Beauftragt der Gläubiger direkt nach Abnahme der Vermögensauskunft eine Pfändung, „soweit sich aus der Auskunft pfändbare Gegenstände ergeben“, entsteht eine Gebühr für die nicht erledigte Pfändungsmaßnahme, wenn sich aus dem Vermögensverzeichnis keine pfändbaren Gegenstände ergeben.

(AG Berlin-Lichtenberg, Beschluss vom 10.3.20 – 35 W M 92/20 –)
